

Sitzung: 13.07.2010 Bau- und Umweltausschuss  
TOP: 2 Bebauungs- und Grünordnungsplan "Steinbacher Straße";  
Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB mit Deckbl.-Nr.  
1;  
Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Abstimmung:

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

#### I. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Planunterlagen wurden vom 17.05.2010 bis 16.06.2010 im Rathaus der Stadt Mainburg nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.  
Dabei wurden weder Anregungen noch Einwände gegen die Planung vorgebracht.

#### II. Beteiligung der Behörden

Die Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte im Schreiben vom 05.05.2010. Abgabetermin für die Stellungnahmen war der 16.06.2010. Insgesamt wurden 20 Fachstellen beteiligt. Das Ergebnis lässt sich wie folgt zusammenfassen:

##### 1. Folgende beteiligte Fachstellen (Träger öffentlicher Belange) haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Bayerischer Bauernverband, Abensberg
- ESB Erdgas Südbayern, Pfaffenhofen
- Deutsche Telekom AG, Landshut
- Höhere Landesplanungsbehörde, Landshut
- Kabel Deutschland, Traunstein
- Regionaler Planungsverband, Landshut
- Staatliches Bauamt Landshut, Abt. Straßenbau
- Vermessungsamt Abensberg

##### 2. Keine Bedenken wurden von folgenden Fachstellen vorgebracht:

- Zweckverband Wasserversorgung Hallertau, Au i. d. Hallertau im Schreiben vom 10.05.2010
- Landratsamt Kelheim im Schreiben vom 11.06.2010
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Abensberg im Schreiben vom 14.06.2010
- E.ON Bayern, Pfaffenhofen im Schreiben vom 14.06.2010

##### 3. Nachfolgende Fachstellen haben Anregungen und teilweise Einwände formuliert:

###### 3.1 Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 12.05.2010

Im Rahmen der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes hat das Wasserwirtschaftsamt Landshut mit Schreiben vom

17.07.2007, AZ 2.3-4536.1/KEH 147

17.07.2007, AZ 2-4432/KEH 147-176

19.11.2007, AZ 2-4432.7/KEH 147-279

Stellung genommen. Durch die vorliegende Änderung sind wasserwirtschaftlich relevante Aspekte nicht berührt. Wir bitten jedoch, die in o.g. Stellungnahmen aufgeführten Aspekte weiterhin zu berücksichtigen.

###### Auf nachfolgenden Punkt möchten wir nochmals ausdrücklich hinweisen:

Von Süden verläuft in nördlicher Richtung eine Geländemulde, die auch die Abgrenzung zum Bolzplatz darstellt. Diese ist auch weiterhin für die Abführung von Niederschlagswasser zu erhalten.

**- Mit 8 : 1 Stimmen -**

**Würdigung:**

*Das Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 12.05.2010 wird zur Kenntnis genommen. Die erwähnten Stellungnahmen sind in den rechtsgültigen Bebauungsplan eingearbeitet worden und gelten weiterhin. Im Deckblatt Nr. 1 sind keine Änderungen enthalten, die wasserwirtschaftliche Belange betreffen.*

*Die Geländemulde am Bolzplatz bleibt zur Abführung von Niederschlagswasser erhalten.*

3.2 Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege vom 18.05.2010

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass evtl. zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zum Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

**- Mit 8 : 1 Stimmen -**

**Würdigung:**

*Das Schreiben des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege vom 18.05.2010 wird zur Kenntnis genommen.*

*Im rechtsgültigen Bebauungsplan ist folgender Hinweis unter 4.3 Denkmalschutz enthalten:*

*„Sollten bei den Erschließungsmaßnahmen bzw. Hochbauarbeiten unbekannte Bodendenkmäler sichtbar werden, muss die zuständige Dienststelle umgehend davon unterrichtet werden.“*

*In die textlichen Hinweise des Deckblattes Nr. 1 wird eingefügt:*

*„Zu 4.3 Denkmalschutz:*

*Aufgefundene Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“*